Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 23

Artikel: Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540490

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittag verlegt wird. Ich möchte doch wünschen, daß man diese Geschichte einmal fallen läßt. Kirchenrat Scheller erklärt, auch die tirchlichen Behörden seien keineswegs dem Vorunterricht ungünstig gestimmt, sosern derselbe nicht mit tirch-lichen Interessen follidiert. Der Kirchenrat kann diesen Standpunkt nicht aufgeben. Bei einigermaßen gutem Willen ist doch manches möglich. Feindseligkeit gegen die Kirche nehmen wir in den leitenden Kreisen nicht an, aber verschiedene Ansichten bestehen eben doch auch hier. Es scheint, die llebungsleiter sinden es nicht angenehm, den Sonntag-Nachmittag zu opfern. In dieser Richtung sollte das Komitee seinen Einsluß geltend machen. Dan it könnten sich faute de mieux auch die firchlichen Organe besteunden."

So die "R. Z. 3.". Damit war die in ihren Folgen nicht ganz belangtose Debatte ohne positiven Beschluß erledigt. Das Sprüchlein dazu mache sich nun jeder Leser selbst. — Cl. Frei.

Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule.

Im Erziehungsberichte von 1900-1901 lesen wir also:

Das thurganische Unterrichtsgesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Disziplinarbeingnisse der Lehrer; es ist ihrem Takte anheimgegeben, angemeffene Strafen anzuwenden. Die bisher gemachten Erfahrungen icheinen uns die Richtigkeit dieses Verfahrens zu bestätigen; denn es sind keine Uebelstande berart allgemein zu Tage getreten, daß sich die Erziehungsbehörden zu allgemeinen Weisungen veranlaßt gesehen hätten; die padagogische Schulung im Seminar und die eigene Erfenntnis weisen ben richtigen Weg. Die vereinzelten Ausschreitungen bei Anwendung der Disziplinaritrafen entspringen wohl zumeist momentaner Erregung und würden auch durch Reglemente nicht verhindert. Dies gilt insbesondere hinfid tlich der forperlichen Buchtigung. Wir find ber Unficht, daß bie gangliche Unterlassung derselben dem Lehrer als ein zu erstrebendes Ziel vorichweben jollte, daß sich ein Berbot berselben jedoch nicht durchführen ließe und es Fälle gibt, wo ihre Anwendung heilfam fein tann und jedenfalls bem Lehrer nicht zum Vorwurf gereicht. Wenn Beschwerben an uns gelangten, haben wir jeweils daran festgehalten, daß förperliche Züchtigung keine Strafe bilden foll für ungenügende Leistungen, namentlich nicht gegenüber schwachbegabten Schülern, sondern nur für schwere disziplinarische Berstöße; ferner daß sie nicht in einer die Gesundheit der Rinder gefährdenden Weise angewendet werden darf; endlich daß eine lleberschreitung des erlaubten Strafmages anzunehmen ift, wenn die Strafe ohne Mitwirfung besonderer Umftande eine forperliche Berlekung gur Folge hat. Diejenigen Fälle, welche zur Klage führten, könnten an sich kaum als Beleg tafür dienen, daß häufig ein Migbrauch der forverlichen Züchtigung stattfinde; sie sind gegenüber andern Beschwerden gegen die Lehrer verhaltnismäßig zahlreich, erweisen sich aber häufig als übertrieben und auf Animositot beruhend. Allein man vernimmt doch, daß manchem Lehrer in seiner Gemeinde das Prügeln als ein Fehler angerechnet wird, den man eben in Würdigung der übrigen Qualifitation hingehen lägt. Wir glauben nicht, daß im allgemeinen die öffent= liche Meinung hiebei einen zu firengen Dafftab anwendet. Es bestehen alfo wohl auch bei uns da und dort Uebelstande hinsichtlich der Körperstrafen, und es ist zu hoffen, daß in der Lehrerschaft selbst - bei aller Berechtigung der Stellungnahme gegenüber unbegründeten Angriffen — die Prügelei mehr und mehr verpönt werde.